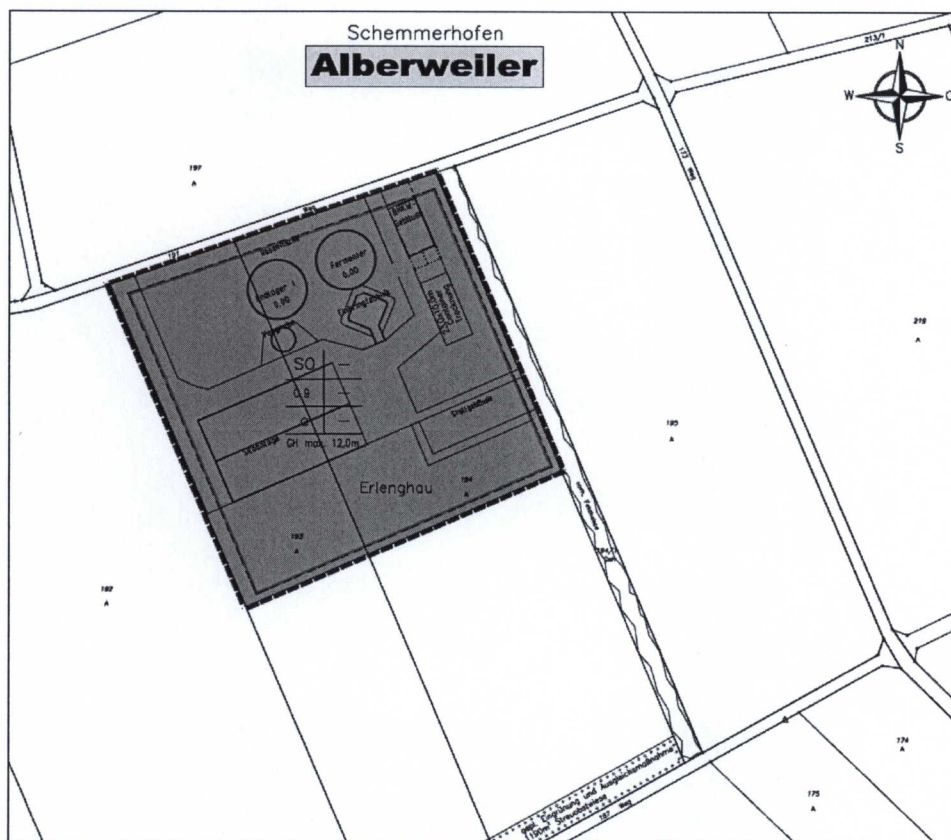


Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Bioenergie Erlenghau“
in Alberweiler (Gde. Schemmerhofen):

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

29. Mai 2013



Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Bioenergie Erlenghau“
in Alberweiler (Gde. Schemmerhofen):

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

29. Mai 2013

Auftraggeber: Manuel Fischbach
Gartenstr. 18
88433 Alberweiler

Auftragnehmer: Büro für Landschaftsökologie
Vogelsangweg 22
88499 Altheim

Bearbeitung: Dipl.-Biologe Josef Grom

Inhaltsverzeichnis

1 Einleitung und Aufgabenstellung.....	3
2 Gesetzliche Grundlagen.....	3
3 Methodik	3
4 Streng geschützte Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie.....	4
5 Europäische Vogelarten.....	4
6 Artenschutzrechtliche Beurteilung	6
Anhang	

1 Einleitung und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Schemmerhofen möchte nordwestlich von Alberweiler einen ca. 1,35 ha großen vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Bioenergie Erlenghau“ aufstellen. Im Jahr 2011 wurde hier als privilegiertes Bauvorhaben bereits der Bau einer Biogasanlage genehmigt. Durch die Errichtung einer Holz Trocknungsanlage wird ein Bebauungsplanverfahren erforderlich. Im Hinblick auf den besonderen Artenschutz ist zu prüfen, ob durch das Vorhaben Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG eintreten. Für das Vorhaben sind lediglich die Vögel der östlich angrenzenden Feldhecke relevant.

2 Gesetzliche Grundlagen

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

3 Methodik

Bei einer Relevanzbegehung am 26.04.2011 wurde ein knapp 100 ha großes Offenland um die geplante Biogasanlage auf das Vorkommen von Vögeln untersucht. Hierzu wurde das Gebiet flächendeckend begangen. Während der Begehung wurden alle optisch oder akustisch wahrnehmbaren Vogelarten punktgenau in eine luftbildgestützten Karte im Maßstab 1:5.000 eingetragen. Besonderes Augenmerk wurde auf die Abgrenzung der Feldlerchenreviere gelegt. Die Unter-

suchungsergebnisse wurden dann allerdings nicht einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) unterzogen.

Für den Umweltbericht des Bebauungsplanes wurde am 23. Mai 2013 eine aktuelle Relevanzbegehung zu den Vögeln durchgeführt, die sich auf die Feldhecke und das angrenzende Offenland beschränkte.

Vorhandene Unterlagen:

- Bebauungsplan „Bioenergie Erlengau“ M. 1:1.000 vom 23.05.2003 - Ingenieurbüro Funk
- Relevanzbegehung Vögel vom 26.04.2011 - Büro für Landschaftsökologie Grom
- Bepflanzungsplan M. 1:000 vom 01.08.2011 – Dipl.-Ing. (FH Regina Schick
- Lageplan der Ersatzmaßnahme M. 1:1.901 vom 23.05.2013 – Manuel Fischbach

4 Streng geschützte Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Das Planungsgebiet wird intensiv landwirtschaftlich genutzt. Europarechtlich streng geschützte Tier- und Pflanzenarten sind deshalb nicht zu erwarten. Die potenzielle Bedeutung der Flächen als Nahrungsgebiet und Leitlinie für Fledermäuse ist artenschutzrechtlich nicht relevant, da die Fledermäuse nicht zwingend auf diese Flächen angewiesen sind bzw. die Hecke als Leitlinie erhalten bleibt.

5 Europäische Vogelarten

Verbot der Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Da für den Bau der Biogasanlage keine Gehölzstrukturen gerodet werden mussten und auch für die Erweiterung keine Gehölze entfernt werden müssen, waren lediglich die Vögel des Offenlandes relevant. Vor dem Bau der Biogasanlage wurden am 26.04.2011 auf der waldfreien Hochterrasse zwischen Alberweiler und Grafenwald vier Feldlerchenreviere festgestellt. Mit der Schafstelze war eine weitere Offenlandart mit 2 Revieren vertreten (s. Plan im Anhang). Durch den sog. Kulisseneffekt halten Feldlerchen zu den Gebäuden des Ortsrandes und zum Wald einen gewissen Abstand. Deshalb ist die Siedlungsdichte mit ca. 0,3 Rev./10 ha entsprechend gering. Der Bau der

Biogasanlage war mit dem anlagebedingten Verlust von ca. 1,35 ha Feldlerchenlebensraum verbunden. Bei den örtlichen Verhältnissen entspricht dies etwa 1/5 eines Feldlerchenreviers. Bei der Feldlerchenkartierung am 23.05.2013 waren aber trotz der baulichen Anlagen keine wesentlichen Veränderungen gegenüber 2011 feststellbar. Das Revier im Bereich der Biogasanlage hatte sich etwas Richtung Wald verschoben. Auch die beiden Reviere der Schafstelze waren wieder besetzt. Die Bedeutung der Feldflur als Nahrungsgebiet für Rabenkrähe, Rotmilan, Graureiher, Star und Mehlschwalbe ist artenschutzrechtlich nicht relevant. Somit ergibt sich durch die anlagebedingte Flächeninanspruchnahme kein Verstoß gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3.

Verbot der erheblichen Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Offenlandbewohner

Die Biogasanlage führte zu einer Verschiebung eines Feldlerchenrevieres Richtung Westen. Trotz des geringen Abstandes zwischen Biogasanlage und Wald (ca. 300 m) konnte sich hier im Jahr 2013 ein Feldlerchenrevier ausbilden. Es ist allerdings zu erwarten, dass der Anbau von Mais im Rahmen der normalen Fruchtfolge hier zum Ausfall des Feldlerchenreviers führen kann. Der Verlust ist ursächlich der optischen Störung (Kulissenwirkung) durch die baulichen Anlagen zuzurechnen. Letztlich wird der Verlust von maximal einem Feldlerchenrevier aber nicht als erhebliche Störung mit Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population gewertet.

Heckenbewohner

Die Biogasanlage wurde neben einer bestehenden Feldhecke gebaut. Die rd. 215 m lange Hecke setzt sich u. a. aus Brombeere, Hartriegel, Liguster, Salweide, Feld-Ahorn, Weißdorn, Traubenkirsche, Hainbuche, Berg-Ahorn, Gem. Schneeball, Heckenkirsche, Pfaffenhütchen und Wilde Rose zusammen. Aufgrund ihrer Ausprägung muss sie als „besonders geschütztes Biotop“ nach § 32 NatSchG eingestuft werden. Durch die Biogasanlage könnte es anlage- und betriebsbedingt zur Störung von Heckenbrütern kommen. Der Bullenstall besitzt etwa 3 m Abstand zur Hecke.

Obwohl die durchgeführten Relevanzbegehungen nicht den Standards von vollständigen Brutvogelkartierungen entsprechen, kann damit eine erhebliche Störung der Vogelfauna ausgeschlossen werden (Tab. 1). Die vorhandenen Beeinträchtigungen der Hecke resultieren vor allem aus dem Fehlen eines Staudensaums (Ackernutzung bis zur Hecke) und der unfachmännischen Heckenpflege (zerfetztes Holz durch Schlegelmulcher).

Tab. 1: Vergleich der heckenbrütenden Arten 2011 und 2013*

Am <u>26.04.2011</u> nachgewiesene Heckenbewohner: Grünfink (1 Rev.), Feldsperling (2 Rev.)
Am <u>23.05.2013</u> nachgewiesene Heckenbewohner: Feldsperling (2 Rev.), Amsel (1 Rev.), Mönchsgrasmücke (1 Rev.), außerdem vielleicht noch Goldammer und Rabenkrähe.

* Anspruchsvolle oder gefährdete Arten wurden nicht nachgewiesen. Das gegenüber der Relevanzbegehung im Jahr 2013 begrenzte Artenspektrum im Jahr 2011 ist teilweise dem früheren Untersuchungszeitpunkt geschuldet.

Verbot von Tötung, Verletzung, Entnahme oder Fang (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Die Verletzung oder Tötung von Individuen ist nicht zu befürchten.

6 Artenschutzrechtliche Beurteilung

Die Errichtung einer Holztrochnungsanlage verstößt nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG und kann aus artenschutzrechtlicher Sicht zugelassen werden.

Die Biogasanlage wurde bereits genehmigt und gebaut und ist somit artenschutzrechtlich nicht mehr relevant. Der Verfasser kommt im Nachhinein zum Ergebnis, dass die bau- und anlagebedingten Wirkungen der Biogasanlage nicht gegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen. Ob sich durch Betrieb der Biogasanlage signifikante und artenschutzrechtlich relevante Auswirkungen auf die Artenvielfalt ergeben, kann nicht beurteilt werden.

Potenzielle Ausgleichsmaßnahmen für die Feldlerche:

- Anlage von Feldlerchenfenstern in Getreideäckern

Zwei 16-24 m² große Feldlerchenfenster pro ha; v. a. im Wintergetreide und in großen Schlägen; nicht in Fahrgassen; nur im Offenland.

- Anlage von Buntbrachen

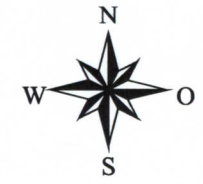
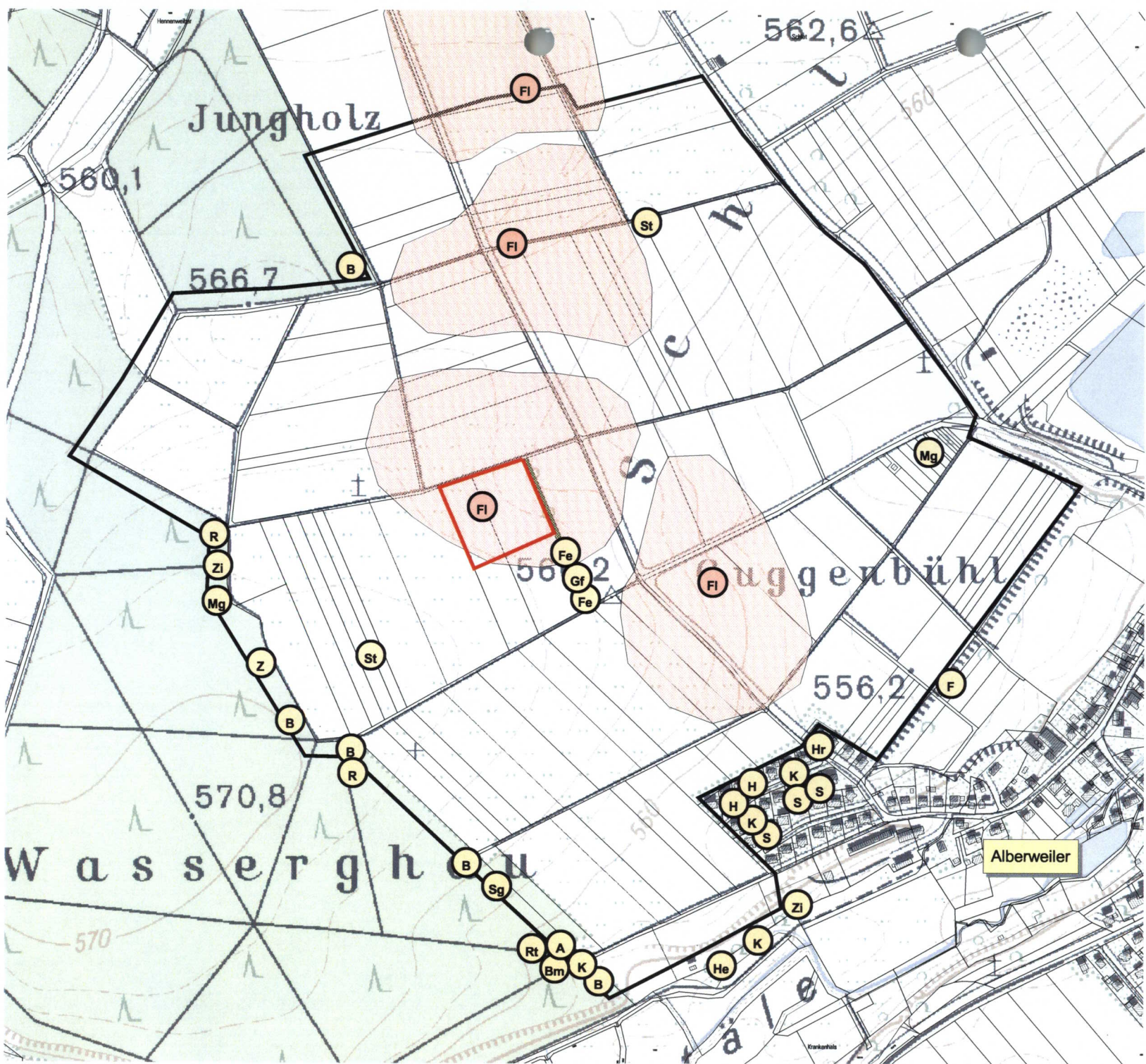
10 m breite, streifenförmige Blühstreifen; möglichst ohne Pflegeeingriffe; mit strukturbildenden Pflanzen wie Wilde Karde; partieller Bodentausch für lückige Vegetation (Wirkung als Feldlerchenfenster); nur im Offenland.

Potenzielle Ausgleichsmaßnahme auf Flst. 194

- Anlage eines Staudensaums am südwestlichen Rand der Hecke

Anhang

● Karte „Relevanzbegehung Vögel vom 26.04.2011“



● Revierzentren der festgestellten Brutvögel

- A Amsel
- B Buchfink
- Bm Blaumeise
- F Fitis
- Fe Feldsperling
- FI Feldlerche
- Gf Grünfink
- H Haussperling
- He Heckenbraunelle
- Hr Hausrotschwanz
- K Kohlmeise
- Mg Mönchsgrasmücke
- R Rotkehlchen
- Rt Ringeltaube
- S Star
- Sg Sommergoldhähnchen
- St Schafstelze
- Z Zaunkönig
- Zi Zipzalp

- Feldlerchenreviere
- Untersuchungsgebiet
- Grenze des Bebauungsplans

Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Bioenergie Erlengau": Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag	
Auftraggeber: Manuel Fischbach Gartenstr. 18, 88433 Alberweiler	
Relevanzbegehung Vögel 26.4.11	M. 1:5.000
	<p style="text-align: right; font-size: small;">Altheim, Mai 2013</p> <p style="text-align: right; font-family: cursive;">J. Grom</p> <p style="text-align: right; font-size: x-small;">Grom</p>